

Rheingauer Anzeiger.

77. Jahrgang,

Amtliches
für den westlichen Teil



Kreis-Blatt
des Rheingau-Kreises.

Fernsprech-Anschluß Nr. 9

Vierteljahrspreis
(ohne Traggebühren),
mit illustriertem Unter-
haltungsblatt RM. 1.60,
ohne dasselbe RM. 1.—.

umfassend die
Stadt- und Landgemeinden

des vorm. Amtsbezirks
Rüdesheim am Rhein.

Anzeigenpreis
die Kleinspaltige (1/4)
Petitzelle 15 Pfg.
geschäftliche Anzeigen
aus Rüdesheim 10 Pfg.
Ankündigungen vor und
hinter d. redaktionellen
Teil (soweit inhaltlich
zur Aufnahme geeignet)
die (1/4) Petitzelle 30 Pfg.

Durch die Post bezogen:
RM. 1.60 mit und
RM. 1.25 ohne Unter-
haltungsblatt.

Einzige amtliche
Rüdesheimer Zeitung.

Nr. 122

Erscheint wöchentlich dreimal
Dienstag, Donnerstag und Samstag.

Donnerstag, 18. Oktober.

Verlag der Buch- und Steindruckerei
Fischer & Metz, Rüdesheim a. Rh.

1917.

Zweites Blatt.

Fortschreibung der amtlichen Bekanntmachungen
im ersten Blatt.

Verordnung

über die Regelung des Fleischverbrauchs
und den Handel mit Schweinen.

Vom 2. Oktober 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmah-
nahmen zur Sicherung der Volksernährung vom
22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) und vom
18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird
verordnet:

Artikel I.

In der Verordnung über die Regelung des
Fleischverbrauchs vom 2. Mai 1917 (Reichs-Ge-
setzbl. S. 387) werden folgende Änderungen vor-
genommen:

1. § 9 Abs. 3 wird durch folgende Vorschrift
ersetzt:

Die Verkaufserlöse von Schweinen mit einem
Lebendgewicht von mehr als 25 Kilogramm darf,
auch wenn es sich nicht um Schlachtweine han-
delt (§ 6 der Verordnung über die Schlachtvieh-
und Fleischpreise für Schweine und Rinder vom
5. April 1917, Reichs-Gesetzbl. S. 319) nur an
die staatlich bestimmten Viehabnahmestellen oder
deren Beauftragte erfolgen. Der Erwerb dieser
Schweine durch andere Stellen oder Personen ist
nur mit Genehmigung der Landeszentralbehörden
oder der von diesen bestimmten Stellen zulässig.

2. Dem § 9 b werden folgende Vorschriften
als Abs. 2 bis 4 angefügt:

Der Selbstversorger hat von dem durch die
Hauschlachtung von Schweinen gewonnenen
Fleische an den Kommunalverband gegen Zahlung
einer angemessenen Vergütung Speck oder Fett
in folgenden Mengen abzugeben:

wenn das Schlachtgewicht des Schweines be-
trägt:

mehr als 60 bis 70 Kilogramm einschließlich:

1 Kilogramm,

mehr als 70 bis 80 Kilogramm einschließlich:

2 Kilogramm,

mehr als 80 Kilogramm für weitere angefangene

je 10 Kilogramm: weitere je 0,5 Kilogramm.

Ist das Schwein früher zur Zucht benutzt worden,
so sind 3 vom Hundert des Schlachtgewichts in
Speck oder Fett abzuliefern. Die Landeszentral-
behörden erlassen die zur Durchführung der Ab-
gabepflicht erforderlichen Bestimmungen; sie kön-
nen die Abgabepflicht erhöhen und bestimmen,
daß von Schweinen, deren Ertrag an Fleis-
(Kammern) Fett weniger als 1 1/2 Kilogramm be-
trägt, kein Speck oder Fett abgegeben zu werden
braucht. Sie können anordnen, daß an Stelle
des Specks oder Fetts andere Teile des ge-
wonnenen Fleisches abzugeben sind, und Vor-
schriften über die Haltbarmachung der abzugebenden
Mengen erlassen.

Die Verpflichtung zur Abgabe von Speck oder
Fett entfällt bei Hauschlachtungen von Schweinen
in gewerblichen Betrieben, Krankenhäusern und
ähnlichen Anstalten, die gemäß § 9 Abs. 2 vom
Kommunalverband als Selbstversorger anerkannt
worden sind, und durch Selbstversorger, denen
nach den geltenden Vorschriften bei besonders an-
strengender körperlicher Arbeit im Verwaltungs-
wege Fettzulagen gewährt werden können oder zu
deren Haushalt solche Personen gehören.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Durch-
führung der Vorschriften in Abs. 2 und 3 er-
geben, entscheiden endgültig die von den Landes-
zentralbehörden bestimmten Behörden.

3. § 10 a erhält folgende Fassung:

Der Selbstversorger hat anzugeben, innerhalb
welcher Zeit er die Fleischvorräte verwenden will.
Für diese Zeit erhält er für sich und die von ihm
verköstigten Personen nur so viele Fleischarten,
als ihm nach Abzug der Vorräte noch zustehen.

Wildpret und Hühner werden mit der nach
§ 6 vom Staatssekretär des Kriegsernährungs-
amts für die Reichsfleischkarte festgesetzten Höchst-
menge angerechnet.

Bei der Anrechnung von Schlachtviehfleisch,
außer von Fleisch von Kälbern bis zu drei
Wochen, und von Schweinen, ist eine Wochen-
menge zugrunde zu legen, die um zwei Drittel
höher ist als die nach § 6 festgesetzte.

Bei der Anrechnung von Schlachtviehfleisch von
Kälbern bis zu drei Wochen und von Schweinen
sind folgende Wochenmengen für die Person zu-
grunde zu legen:

bei Kälbern bis zu drei Wochen: 500 Gramm,
bei Schweinen mit einem Schlachtgewichte von
mehr als 60 Kilogramm 500 Gramm, von
mehr als 50 Kilogramm bis 60 Kilogramm
600 Gramm, von 50 Kilogramm und we-
niger 700 Gramm.

Die nach § 9 b Abs. 2 abzuliefernden Fleisch-
mengen sind nicht auf die Fleischarten anzu-
rechnen und kommen für die Berechnung des
Schlachtgewichts zum Zwecke der Fleischartenan-
rechnung nicht in Ansatz.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
kann die Sätze für die Anrechnung von Schlach-
tiefleisch vorübergehend erhöhen.

Fleisch zur Selbstversorgung darf aus Haus-
schlachtungen, die zwischen dem 1. September und
31. Dezember erfolgen, höchstens für die Dauer
eines Jahres, aus Hauschlachtungen in der üb-
rigen Zeit höchstens für die Zeit bis zum Schlusse
des Kalenderjahres belassen werden.

Artikel II.

In der Verordnung über die Regelung des
Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 (Reichs-
Gesetzbl. S. 941) werden folgende Änderungen
vorgenommen:

1. Im § 3 wird im Abs. 1 Satz 2 hinter

„Gemeindebezirk“ eingefügt:

mit Ausnahme der Erteilung oder Ver-
fügung der Hauschlachtungsgenehmigungen.

2. Im § 14 erhält Nr. 2 folgende Fassung:
wer den Vorschriften im § 5 Abs. 2, § 9
Abs. 3, § 9 b Abs. 2 oder den auf Grund
des § 9 b Abs. 1 und 2 erlassenen Be-
stimmungen zuwiderhandelt.

3. Im § 14 Nr. 5 wird die durch die Ver-
ordnung vom 2. Mai 1917 (Reichs-Gesetzbl. S.
387) unter 2 d eingefügte Zahl 9 b gestrichen.

4. Dem § 15 Abs. 2 wird folgende Vorschrift
angefügt:

Ausnahmen von Einhaltung der Vorschrift
im § 9 Abs. 3, von der im § 9 a Abs. 2
vorgeschriebenen Mästungsfrist und den Vor-
schriften im § 9 b Abs. 2 können die Landes-
zentralbehörden ohne diese Zustimmung zu-
lassen.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 1917
in Kraft. Der Wortlaut der Verordnung über
die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. Aug.
1916, wie er sich aus den Änderungen durch
die Verordnung vom 2. Mai 1917 und durch diese
Verordnung ergibt, ist in fortlaufender Nummern-
folge der Paragraphen im Reichs-Gesetzblatt be-
kanntzumachen.

Berlin, den 2. Oktober 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.
von Baldow.

Ausführungsanweisung

zu der Bekanntmachung über die
Regelung der Wildpreise vom
24. August 1916.

(Reichs-Gesetzbl. S. 959.)

Auf Grund der §§ 3 und 4 der Bekannt-
machung über die Regelung der Wildpreise vom
24. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 959) wird
unter Aufhebung der Ausführungsanweisung vom
25. September 1916 nachstehendes verordnet:

I.

Bei dem Verkauf durch den Jagdberechtigten
dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

1. bei Rehwild (mit Dede) für 0,5 kg „ 1,30

2. bei Rot- und Damwild (mit Dede) „ 1,10

3. bei Wildschweinen (mit Schwarte)

a) bei Tieren im Gewichte bis zu

35 kg einschließlich für 0,5 Kilo „ 1,15

b) bei Tieren über 35 kg für

0,5 kg „ 0,95

4. bei Hasen

das Stück „ 5,25

5. bei wilden Kaninchen

das Stück „ 1,50

6. bei Hasen

a) Hähne, das Stück „ 4,60

b) Hennen, das Stück „ 3,50

Dies gilt nicht für die Abgabe einzelner Stücke
zerlegten Rot-, Dam-, Reh- oder Schwarzwildes
seitens des Jagdberechtigten unmittelbar an den
Verbraucher, wenn die Zerlegung nach Entfernung
der Dede oder Schwarte stattgefunden hat. In
diesem Falle gelten die unter III Ziffer 1-3
festgesetzten Höchstpreise.

II.

Für das vom Jagdberechtigten erworbene Wild
dürfen im Großhandel folgende Preise nicht
überschritten werden:

1. bei Rehwild (mit Dede) für 0,5 kg „ 1,45

2. bei Rot- und Damwild (mit Dede) „ 1,25

3. bei Wildschweinen (mit Schwarte)

a) bei Tieren im Gewichte bis zu

35 kg einschließlich für 0,5 Kilo „ 1,30

b) bei Tieren über 35 kg Gewicht

für 0,5 kg „ 1,10

4. bei Hasen, das Stück „ 5,75

5. bei wilden Kaninchen, das Stück „ 1,75

6. bei Hasen

a) Hähne, das Stück „ 4,95

b) Hennen, das Stück „ 3,85

Diese Preise gelten für das durch die Ab-
nahmestelle (§ 2 Abs. 1 der Bundesratsverord-
nung über den Verkehr mit Wild vom 12. Juli
1917, Ziffer 12 der Ausführungsanweisung zu
dieser Verordnung vom 10. September 1917)
vom Jagdberechtigten erworbene Wild

a) innerhalb des Lieferungskreises ein-
schließlich aller Beförderungskosten,

b) außerhalb des Lieferungskreises in den ge-
mäß Ziffer 10 der Ausführungsanweisung
vom 10. September 1917 beliefernden Kom-
munalverbänden ausschließlich der
Frachtkosten von der Versandstation bis zu
der Empfangsstelle.

Diese Frachtkosten dürfen die Empfangsstellen
bei Abgabe des Wildes an Kleinändler den vor-
genannten Preisen zuulagen sowie ferner für
ihnen insbesondere durch Aufbewahrung und Ver-
teilung erwachsende Unkosten folgende Aufschläge
erheben:

bei Hasen für das Stück „ 0,20

bei Kaninchen für das Stück „ 0,10

bei Hasen für das Stück „ 0,15

bei Rot-, Dam-, Reh- und Schwarz-
wild für 0,5 kg „ 0,10

III.

Bei Abgabe an die Verbraucher dürfen vorbehaltlich der Bestimmungen unter IV durch die Abnahmestellen oder durch Kleinhändler folgende Preise nicht überschritten werden:

1. Rehwild
 - a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg „ 2,75
 - b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg „ 1,85
 - c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg „ 0,90
2. bei Rot- und Damwild
 - a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg „ 2,35
 - b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg „ 1,65
 - c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg „ 0,70
3. bei Wildschweinen
 - A. bei Tieren bis zu 35 kg einschließlich
 - a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg „ 2,75
 - b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg „ 1,95
 - c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg „ 1,—
 - B. bei Tieren über 35 kg
 - a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg „ 2,25
 - b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg „ 1,65
 - c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg „ 1,—
4. für Hasen
 - a) mit Balg, das Stück „ 6,25
 - b) ohne Balg, das Stück „ 6,—
5. bei wilden Kaninchen
 - a) mit Balg, das Stück „ 2,—
 - b) ohne Balg, das Stück „ 1,95
6. bei Fasanen
 - a) Hähne, das Stück „ 5,50
 - b) Hennen, das Stück „ 4,30

IV.

Bei Abgabe an die Verbraucher in den nach Maßgabe der Ausführungsanweisung vom 10. September 1917 zu beliefernden Kommunalverbänden dürfen durch die Empfangsstellen oder durch Kleinhändler folgende Preise nicht überschritten werden:

1. Rehwild
 - a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,55 kg „ 2,90
 - b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg „ 1,95
 - c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg „ 1,—
2. bei Rot- und Damwild
 - a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg „ 2,50
 - b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg „ 1,75
 - c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg „ 0,80
3. bei Wildschweinen
 - A. bei Tieren bis zu 35 kg einschließlich
 - a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg „ 2,90
 - b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg „ 2,10
 - c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg „ 1,10
 - B. bei Tieren über 35 kg
 - a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg „ 2,40
 - b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg „ 1,75
 - c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg „ 1,10
4. bei Hasen
 - a) mit Balg, das Stück „ 6,80
 - b) ohne Balg, das Stück „ 6,55
5. bei wilden Kaninchen
 - a) mit Balg, das Stück „ 2,15
 - b) ohne Balg, das Stück „ 2,10
6. bei Fasanen
 - a) Hähne, das Stück „ 6,—
 - b) Hennen, das Stück „ 4,75

V.

Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. September 1917.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

von Eifenhart-Nothe.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage:

Guber.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

Freund.

Verordnung.

Nachdem das Vorhandensein der Reblaus auf den in der Gemarkung Lorch belegenen Grundstücken

1. des Josef Zell in Lorch, Kartenblatt 62, Parzelle 18, zum Teil,
 2. des Heinrich Fuchs daselbst, Kartenblatt 62, Parzelle 17, zum Teil,
- (Herd Nr. 474/135)
- durch die benannten Sachverständigen festgestellt worden ist und die benachbarten Grundstücke
3. der Witwe Peter Christ in Lorch, Kartenblatt 62, Parzelle 22 zum Teil,
 4. des Jakob Dahlen daselbst, Kartenblatt 62, Parzelle 21 und 19 je zum Teil,

5. des Gottfried Dreis daselbst, Kartenblatt 62, Parzelle 20 zum Teil,
6. der Witwe Philipp Bohl daselbst, Kartenblatt 62, Parzelle 16,
7. des Philipp Ramberger daselbst, Kartenblatt 70, Parzelle 140,
8. des Franz Wajem daselbst, Kartenblatt 70, Parzelle 141 zum Teil,
9. der Witwe Josef Dahlen daselbst, Kartenblatt 70, Parzelle 152 zum Teil,
10. des Philipp Becker daselbst, Kartenblatt 70, Parzelle 176,
11. des Philipp Rezer zu Freiburg, Kartenblatt 70, Parzelle 170 und 171,
12. der Witwe Heinrich Ramberger zu Lorch, Kartenblatt 70, Parzelle 172,
13. des Johann Siebentritt daselbst, Kartenblatt 70, Parzelle 173,
14. des Friedrich Perabo daselbst, Kartenblatt 70, Parzelle 174,
15. der Witwe des Rentners Peter von Tschelichei, geb. Fürstin von Obolensky zu Domburg v. d. L., Kartenblatt 70, Parzelle 241/179 zum Teil,
16. des Michael Rabeneder zu Lorch, Kartenblatt 70, Parzelle 236/180,
17. des Karl Müller daselbst, Kartenblatt 70, Parzelle 133.

in den Sicherheitsgürtel des genannten Herdes mit einbezogen worden sind, verordne ich auf Grund des Gesetzes vom 27. Februar 1878 (S. 129) bezw. 23. März 1885 (S. 97) und vom 6. Juli 1904 (R. G. Bl. S. 261) zugleich in Ergänzung der von dem Bürgermeister in Lorch am 22. Juli dieses Jahres zur Verhütung einer Verschleppung der Reblaus getroffenen vorläufigen Anordnungen, nach eingeholtem Gutachten der Sachverständigen das Folgende:

1. Es ist verboten, von den in den vorher bezeichneten Grundstücken polizeilich abgesperrten bezw. durch Draht eingezäunten und mit Schildern, welche folgende Aufschrift tragen:

„Polizeilich gesperrt!“

Lorch, den 30. Juni 1917.

Der Bürgermeister Travers.

näher bezeichneten Teilen Rebten, Rebteile und Erzeugnisse des Weinstocks, ferner andere Pflanzen oder Pflanzenteile, gleichviel ob bewurzelt oder unbewurzelt, Rebpfähle, Rebbänder und Weinbaugerätschaften, sowie Erde, Kompost, Dünger oder einzelne Bodenbestandteile zu entfernen.

2. Die unter Nr. 1 bezeichneten Teile der Grundstücke dürfen ohne besondere polizeiliche Erlaubnis nicht betreten werden und werden polizeilich beaufsichtigt.

3. Die Entfernung von oberirdischen Früchten namentlich Weintrauben aus den polizeilich abgesperrten Teilen der Grundstücke kann mit polizeilicher Erlaubnis und unter genauer Beobachtung der von der Polizeibehörde anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln gestattet werden.

4. In den vorher bezeichneten Grundstücken sind außer den verpflanzten Rebstöcken die daneben und dazwischen stehenden Rebten, sowie alle Holzteile, soweit durch dieselben eine Weiterverbreitung der Reblaus zu befürchten ist, ferner Bäume, Sträucher und andere Pflanzen, soweit sie sich einer gründlichen Entleerung des Bodens hinderlich erweisen, nach Maßgabe der von mir dieserhalb erlassenen Ausführungsbestimmungen zu vernichten und der Boden zu entleeren.

5. Auf den nach vorstehendem der Entleerung zu unterwerfenden Bodenflächen ist bis auf weiteres jede Kultur untersagt. Der Erlaß weiterer Anordnungen wird nach Beendigung der Nachschau im nächsten Jahre erfolgen.

6. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen und Verbote werden gemäß § 10 des Gesetzes vom 6. Juli 1904 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 1000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Gegen diese Verfügung steht den Beteiligten die bei mir einzulegende Beschwerde an den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten offen und zwar soweit sie gegen die unter Nr. 4 getroffene Anordnung gerichtet ist, innerhalb einer Frist von 10 Tagen.

Bei der vorhandenen dringenden Gefahr einer Weiterverbreitung der Reblaus werden jedoch vorstehende Anordnungen auf Grund des § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. März 1885 sofort für vorläufig vollstreckbar erklärt.

Cassel, den 5. Oktober 1917.

Der Oberpräsident der Prov. Hessen-Nassau.

Im Vertretung:

Dyck.

Fleisch und Fleischkartenwert.

1. Als Fleisch und Fleischwaren, welche auf die Fleischkarte angerechnet werden, sind anzusehen:

1. Schlachtviehfleisch, d. i. Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rindern, Kälbern, Schafen und Schweinen;
2. Zungen, Nieren, Kopffleisch einschließlich Gehirn, Kalbsmilch, Kalbsjähre, Schweinepöten, Ochsenchwanz, Schlund;
3. roher, gesalzener und geräucherter Speck, sowie Rohschinken;
4. Eingeweiden, also auch Leber, Magen, Herz, Milz und Lunge;

5. Wurst, Fleischkonserven und sonstige Dauerwaren aller Art;
6. Wildbret, d. i. Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild;
7. zubereitetes Schlachtviehfleisch und Wildbret;
8. Hühner, auch Kapannen und Bularben.

II. Die zu I. aufgezählten Fleisch und Fleischwaren werden, wie folgt, auf die Fleischkarte angerechnet:

An Stelle von 25 Gramm Schlachtviehfleisch mit eingewachsenen Knochen können entnommen werden:

1. 20 Gramm Schlachtviehfleisch ohne Knochen, Schinken, Dauerwurst, Zunge, Speck, Rohschinken oder
2. 25 Gramm Nieren, Kalbsmilch oder Frischwurst, d. h. angeräucherte Wurst, welche aus Fleisch, Eingeweiden und Blut ohne Verwendung von Streckungsmitteln hergestellt wird, oder
3. 50 Gramm Eingeweiden (also auch Leber, Magen, Herz, Milz, Lunge), Kopffleisch einschließlich Gehirn, Kalbskopf, Kalbsjähre, Ochsenchwanz, Schweinepöten, Schlund, Fleischkonserven einschließlich des Dosen gewichts, Wurst, welche unter Verwendung von Streckungsmitteln hergestellt wird (Grüdwurst und dergl.), bedingt tauglich und minderwertiges Fleisch, Wildbret;
4. Hühner (Hähne und Hennen) sind mit einem Durchschnittsgewicht von 400 Gramm, junge Hähne bis zu einem halben Jahr mit einem Durchschnittsgewicht von 200 Gramm auf die Fleischkarte anzurechnen.

Rüdesheim, den 11. Oktober 1917.

Der Kreisamtschef des Rheingaukreises.

Vom Büchermarkt.

Eben Ordin in Bagdad. Das mit Spannung erwartete neue Werk Ordins, die Schilderung seiner Reise durch Mesopotamien und seines Aufenthaltes in Bagdad, ehe es die Engländer besetzten, erscheint soeben bei Brockhaus als Volksbuch zu 1 M. Der Titel „Bagdad-Babylon-Ninive“ besagt schon, daß es kein Kriegsbuch im eigentlichen Sinne ist. Unter den Tagesereignissen läßt Ordin glänzende Schilderungskunst die Jahrtausende alte Welt Mesopotamiens und Babylonens aus den gewaltigen Trümmern Bagdad, Assur und Ninive emporsteigen. Wir kommen auf das vielseitige und anregende, für den Lesenden in den Schatzgräbern besonders geeignete Buch ausführlich zurück.

„Sinkender Vot“. Wieder hat sich ein vollständiger Freund des Bürgers und Bauernmanns auf die Wanderung begeben, seine 118te: der „Lahrer Sinkende Vot“, der überall gern gelitten ist, zumal er stets mit wohlgefüllter Tasche kommt. Feitere und ernste Gabe breitet der Alte und doch immer Junge vor den vielen Tausenden seiner gewohnten Anhänger und neuen Freunde aus und auch unsern tapfern Graven und Blauen in der Fremde ist er kein fremder Gast. Ausgezeichnete Erzähler und Menschenbeobachter haben dem „Sinkenden“ Erläuterung und reich Erhellung anvertraut. Er selbst, in edler badischer Art, plaudert, weissen ihm das Herz voll ist, vom Krieg, von Zeppelins treuem Lebenswerk, von schätzbaren Landsleuten wie dem Hans Jakob und der Wälfinger, vom „Storchen und Deutschlands Zukunft“. Die „Weltbegreifenden“ sind bis zu neuem Stand der Dinge geführt. Verlag von Moritz Schauenburg in Lahr (Baden). Preis: „Lahrer Sinkender Vot“ 40 Pf., gebundene Ausgabe „Großer Volkskalender des Lahrer Sinkenden Vot“ 1 Mark. — (Zu beziehen durch die Geschäftsstelle ds. Bl.)



Die gasgefüllte Wotan-Lampe



Die gebotene Einschränkung des Verbrauchs an elektrischem Strom erheischt für die Beleuchtung seine höchste Ausnutzung.

Verantw. Schriftleitung: J. L. Mey, Rüdesheim.